

# **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (ArbSchR) Infektionsschutz und Arbeitsschutz: Herausforderung an das staatliche technische Regelwerk in Zeiten der Pandemie**

Thomas ALEXANDER

*Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund*

**Kurzfassung:** Das Jahr 2020 wurde maßgeblich durch die SARS-CoV-2 Pandemie geprägt. Mit zunehmender Verbreitung in der Gesamtbevölkerung entwickelten sich in den Betrieben auch Herausforderungen für den Arbeitsschutz und die Arbeitswissenschaft. Diese wiederum erforderten wirksame Schutzmaßnahmen. Eine Grundlage hierzu bot zunächst der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard (ArbSchS) in der ursprünglichen Form. Rasch folgten branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger sowie die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel. In der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (ArbSchR), die gemeinsam von den Arbeitsausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellt wurde, wurden für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard beschriebenen allgemeinen Maßnahmen konkretisiert. Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und auf niedrigem Niveau zu halten. Hierbei wurde sich auf arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bezogen, die das Thema Arbeitsschutz aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes umfassend adressieren. In diesem Beitrag wird auf die wesentlichen Aspekte und Hintergründe der dort adressierten Themen, Begriffe, Maßnahmen und zu beachtenden Aspekte eingegangen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den technischen, organisatorischen und persönlich/individuellen Schutzmaßnahmen sowie dem erforderlichen Zusammenspiel in Zeiten der Pandemie.

**Schlüsselwörter:** Pandemie, Arbeitsschutz, Infektionsschutz, SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, staatliches technisches Regelwerk, TOP-Prinzip

## **1. Herausforderungen der Corona-Pandemie für den Arbeitsschutz**

Für alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche bedeutete und bedeutet das Virus SARS-CoV-2 seit Anfang des Jahres 2020 neue Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für den Arbeitsschutz und die Arbeitswissenschaft, denn Arbeitsschutz ist gleichermaßen Infektionsschutz. Weiterhin wurde bereits frühzeitig erkannt, dass der Infektionsschutz in Betrieben von zentraler Bedeutung für das wirtschaftliche Fortbestehen einzelner Betriebe und der gesamten Volkswirtschaft ist. Spätestens nach dem Beschluss zwischen Bund und Ländern vom 15.4.2020, den ersten „Lockdown“ zu lockern, bestanden hohe Anforderungen an wirksamen und gleichsam praktikablen Schutzmaßnahmen (Bundesregierung, 2020). Aufgrund der hohen Dynamik

der Geschehnisse, der hohen Gefährdung durch die Pandemie und der teilweise noch unvollständigen wissenschaftlichen Kenntnislage, stellte dies alle Akteure des Arbeitsschutzes vor besondere Herausforderungen. So wurde am 16.4.2020 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vorgestellt, der Handlungsempfehlungen zum Umsetzen der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (Abstand, Hygiene, Alltags-/Schutzmasken), ein betriebliches Maßnahmenkonzept nach TOP-Prinzip und Umsetzung und Anpassung des Standards umfassen (BMAS, 2020). Rasch folgten weitere branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger (DGUV, 2020).

Bereits früh wurde ferner deutlich, dass eine weitergehende Konkretisierung des eher grundsätzlichen ArbSchSt sinnvoll ist. Ferner galt es, durch die Erstellung einer umfassenden SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (ArbSchR) Maßnahmen des Infektionsschutzes zusammenzustellen und in das staatliche Regelwerk einzuordnen (BAuA, 2020). Nach §3 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ... zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beeinflussen“. Er hat diese Maßnahmen „auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten in Folge der SARS-CoV-2 Pandemie anzupassen“. Arbeitgeber, die die ArbSchR anwenden, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Die Regel erhöht damit die Handlungssicherheit für Entscheider und Akteure im Arbeitsschutz deutlich. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, weiterhin beachtet werden müssen.

Infolgedessen wurde vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), dem Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed), dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) gemeinsam mit der BAuA ein Entwurf der Regel in wenigen Wochen erarbeitet und mit dem BMAS und den weiteren Stakeholdern abgestimmt. Die Regel wurde am 20.08.2020 veröffentlicht.

## **2. Struktur und Grundsätze der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**

Wie in der Prämbel festgestellt, konkretisiert die ArbSchR für den Zeitraum der epidemischen Lage gem. §5 InfSG die Anforderungen an den Arbeitsschutz aus Sicht des Infektionsschutzes. Bei Einhalten der in der ArbSchR aufgeführten Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen, die gem. ArbSchG erlassen wurden, erfüllt sind („Vermutungswirkung“). Bei anderen Lösungen muss mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden. Darüber hinaus beschreibt die Regel den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nummer 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss.

Der Aufbau der ArbSchR folgt dem Aufbau vergleichbarer technischer Regeln: Zunächst wird der Anwendungsbereich und das Ziel der Regel beschrieben (Abschnitt 2 ArbSchR). Der folgende Teil der Begriffsbestimmungen behandelt ausführlich die relevanten Sachverhalte und zentralen Begriffe im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. So wird dort auf Hintergründe der Atemwegserkrankung und mögliche Übertragungswege eingegangen (Abschnitt 2.1 ArbSchR). Auch Home-Office als neue Form mobiler Arbeit wird hier beschrieben (Abschnitt 2.2 ArbSchR). Bezüglich der Schutzmasken

wird zwischen den Mund-Nase-Bedeckungen (MNB), Mund-Nase-Schutz (MNS) einerseits sowie weiterer persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie filtrierenden Halbmasken, Atemschutzgeräten und Gesichtsschutzschilden unterschieden (Abschnitt 2.3-2.7 ArbSchR). Damit werden die Angaben der AMR 14.2 für die Zeit der Pandemie konkretisiert (AMR 14.2). Beispielhaft wird ferner auf Hintergründe der Abstandsregel und Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen eingegangen (Abschnitt 2.8-2.9 ArbSchR). Auf das zentrale Elemente der Gefährdungsbeurteilung gem §§5 und 6 ArbSchG und ASR V3 wird im folgenden Kapitel 3 ArbSchR eingegangen.

Die konkreten Schutzmaßnahmen werden im folgenden Kapitel 4 beschrieben. Sie folgen grundsätzlich dem bekannten TOP-Prinzip (Abschnitt 4.1 ArbSchR). Danach haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und personenbezogenen/individuellen Maßnahmen (§4 (4) ArbSchG). Ferner gilt es, bei der Festlegung von Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes einige grundsätzliche Aspekte des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Dazu zählt die Reduktion der Kontakte zwischen Personen, das Einhalten der Abstandsregeln, der Hygiene und allgemeiner Verhaltensregeln (BMG, 2020).

Das ebenfalls wichtige Thema der arbeitsmedizinischen Prävention wird in der Folge vertiefend behandelt, da Arbeitsmediziner häufig Ansprechpartner für entsprechende Fragen in den Betrieben sind (Abschnitt 5 ArbSchR). Auch hier berät der Betriebsarzt den Arbeitgeber bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen. In diesem Kapitel wird sich auf die arbeitsmedizinische Vorsorge, Auswertungen von Infektionen bei Beschäftigten, den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten und die Rückkehrer nach Infektion bezogen (AMR 2.1, AMR 3.2).

Aufgrund der besonderen Bedeutung einiger Arbeitsstätten und Arbeitsplätze wird sich im Anhang der ArbSchR auf diese bezogen. Dabei handelt es sich um Baustellen, Land- und Forstwirtschaft, Außen- und Lieferdienste sowie Sammelunterkünfte.

### **3. Maßnahmen des Infektionsschutzes bei der Arbeit**

Schutzmaßnahmen werden in der ArbSchR umfänglich und detailliert behandelt. Grundsätzlich handelt es sich um das Erreichen von Zielen des Infektionsschutzes durch geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen.

Die Reduzierung des Infektionsrisikos ist das wesentliche Ziel des Infektionsschutzes. Hierzu wurde bereits frühzeitig vom Bundesministerium für Gesundheit die „AHA-Formel“ (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) veröffentlicht (BMG, 2020), die im Sommer 2020 von der Bundesregierung um das „L“ für Lüftung ergänzt wurde (Bundesregierung, 2020).

#### **3.1 Abstand**

Die Kontaktreduktion zwischen Personen wird durch das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen erreicht (Abschnitt 2.8 und 4.2.1 ArbSchR). Ist dies der Fall, so wird das Infektionsrisiko als gering eingestuft. Allerdings bemerkt die ArbSchR auch, dass bei bestimmten Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß größere Abstände notwendig sind (Abschnitt 2.8 ArbSchR). Für Kurzzeitkontakte oder Kurzzeitbegegnungen zwischen Personen, die kumulativ für den gesamten Tag weniger als 15 Minuten andauern und bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, kann ebenfalls von geringem Infektionsrisiko ausgegangen werden (Abschnitt 2.9 ArbSchR). Grundsätzlich

gelten für Arbeitsplätze die bereits gültigen Arbeitsschutzrichtlinien (ASR). Sie legen die erforderlichen Abmessungen für Arbeitsräume und Bewegungsflächen (ASR A1.2), Verkehrswege (ASR A1.8), Sanitärräume (ASR A4.1), Pausenräume und Pausenbereiche (ASR A4.2) und für Unterkünfte (ASR A4.4) fest. Während der Pandemie ist zusätzlich das Einhalten des oben angegebenen Mindestabstandes zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.1 ArbSchR). Dies gilt neben dem Arbeitsplatz auch in Sanitärräumen, Kantinen, Pausenräumen (Abschnitt 4.2.2 ArbSchR), in Fahrzeugen (Abschnitt 4.2.5 ArbSchR), auf den Verkehrswegen und auf Warte- und Stehflächen, sowie in den Unterkünften (Abschnitt 4.2.6 ArbSchR). Durch Markierungen kann das Einhalten erleichtert werden.

Können die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden, so sind weitere technische Maßnahmen wie Abtrennungen erforderlich (Abschnitt 4.2.1 ArbSchR). Dies gilt auch beim Kontakt zu betriebsfremder Personen oder beim Kundenkontakt (Abschnitt 4.2.10 ArbSchR). Die Abtrennungen müssen eine bestimmte Höhe überdecken, um im Sitzen oder Stehen ausreichenden Schutz zu bieten.

Weiterhin sind organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten im Betrieb zu prüfen. So kann durch eine Anpassung der jeweiligen Arbeitszeiten, der Lage der Pausen oder durch das Aufstellen von Schichtplänen die innerbetrieblichen Personenkontakte reduziert werden (Abschnitt 4.2.8 ArbSchR). Dabei ist allerdings zu beachten, dass es hierdurch auch zu erhöhten Belastungen (Nachtarbeit, Verlängerung von Arbeitsschichten) kommen kann. Dies ist ggf. bei einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3 ArbSchR i.V.m. ASR V3).

Home-Office als Form mobiler Arbeit ist eine weitere Möglichkeit zur Reduktion der im Betrieb anwesenden Beschäftigten und damit der Personenkontakte (Abschnitt 2.2 ArbSchR). Home-Office ermöglicht es, zeitweilig im Privatbereich tätig zu sein. Allerdings wird festgehalten, dass hierfür gem. ArbSchG und Arbeitszeitgesetz auch eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die auf die speziellen Belastungen im Home-Office eingeht. Ferner ist eine Unterweisung erforderlich, die u.a. auf die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, die Nutzung der Arbeitsmittel, richtige und wechselnde Sitzhaltung sowie auf Bewegungspausen eingeht (Abschnitt 4.2.4 ArbSchR).

Die Einhaltung der Abstandsregel gilt, das wird ebenfalls ausgeführt, auch für Dienstreisen, bei Besprechungen (Abschnitt 4.2.5 ArbSchR) oder bei Tätigkeiten an den zuvor bereits genannten besonderen Arbeitsstätten gem. Anlage der ArbSchR.

### 3.2 Hygiene

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen ist das Einhalten von Hygienevorgaben ein weiteres zentrales Element des Infektionsschutzes. Folglich hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass den Beschäftigten Möglichkeiten bereitgestellt werden. Dazu zählen leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände in den Sanitärräumen. Dies gilt auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen. Die Sanitärräume sind arbeitstäglich mehrmals, mindestens einmal zu reinigen (Abschnitt 4.2.2 ArbSchR).

Arbeitsmittel/Werkzeuge, PSA und Arbeitskleidung sind, soweit dies möglich ist, personenbezogen zu nutzen (Abschnitt 4.2.7 und 4.2.9 ArbSchR). Ist dies nicht möglich, so sind diese vor Benutzung durch einen weiteren Beschäftigten mit einem handelsüblichen (Haushalts-)Reiniger zu reinigen. Gleiches gilt für Oberflächen an gemeinsam genutzten Arbeitsplätzen: Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder etc. sind ebenfalls regelmäßig zu reinigen.

### 3.3 Alltagsmaske/Schutzmaske

Schutzmasken sind nach dem TOP-Prinzip grundsätzlich personenbezogene Maßnahmen, die erst verwendet werden müssen, wenn andere Maßnahmen zur Kontaktreduktion und zur Einhalten des Mindestabstandes nicht ausreichen (Abschnitt 4.1 ArbSchR). In der ArbSchR wird hier zunächst zwischen den unterschiedlichen Schutzmasken unterschieden (Kapitel 2 ArbSchR): Mund-Nase-Bedeckung/Alltagsmaske (MNB), Mund-Nase-Schutz/medizinische Gesichtsmasken (MNS), Filtrierende Halbmaske (FFP), Atemschutzgeräte und Gesichtsschutzschilde. Für viele Bereiche werden MNB und MNS gefordert. Erst, wenn die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko ergibt, bspw., wenn bei Kontakten eine Person keinen MNB oder MNS trägt, ist eine filtrierende Halbmaske (FFP2 oder vergleichbar) erforderlich (Abschnitt 4.2.13 ArbSchR).

### 3.4 Lüftung

Die Lüftung als eine weitere technische Maßnahme des Infektionsschutzes ist erstmals im Sommer 2020 im Zusammenhang mit weltweit aufgetretenen Hotspots in der fleischverarbeitenden Industrie ins Zentrum des Interesses getreten (Bundesregierung, 2020). Dem sachgerechten Lüften von Innenräumen kommt durch die Übertragungswege des SARS-CoV-2 über Tröpfchen und Aerosole eine hohe Bedeutung zu. Lüften ermöglicht eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration möglicherweise vorhandener Viren und senkt so das Infektionsrisiko. Dies kann durch freies Lüften (möglichst Stoßlüften) über Fenster und Türen geschehen. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel empfiehlt mit Bezug auf die ASR A3.6 beispielsweise eine Lüftung von 3-10 Minuten für Besprechungsräume nach 20 Minuten und für Büroräume nach 60 Minuten (Abschnitt 4.2.3 ArbSchR). Beim Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) kann das Infektionsrisiko durch eine Reihe von Maßnahmen reduziert werden: So ist die Außenluftzufuhr durch Anpassung der Betriebsparameter weitestgehend zu erhöhen, idealerweise mit 100% Außenluft. Die Durchführung der vom Anlagenhersteller vorgesehenen regelmäßigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. Filterwechsel) sowie Reparaturarbeiten trägt ebenfalls bei. Weiterhin können Möglichkeiten zur Ertüchtigung der vorhandenen RLT-Anlagen, wie der Einbau höherer Filterklassen oder zusätzlicher Desinfektionsstufen, in Betracht gezogen werden.

## 4. Zwischenfazit

Durch die aktuelle Situation wurde frühzeitig die hohe Bedeutung der Arbeitswissenschaft für eine sichere und gesunde Arbeit deutlich. Weiterhin bestand und besteht stets eine enge Verknüpfung zwischen privatem und beruflichem Umfeld. Dies wird besonders bei den vorgestellten Schutzmaßnahmen deutlich, die für beide Bereiche gelten. Dies führte auch dazu, dass der Arbeitsschutz in einem breiten gesellschaftlichen Umfeld deutlich wahrgenommen wird.

Die Erstellung der ArbSchR erfolgte aufgrund der hochdynamischen Entwicklung unter einem hohen zeitlichen Druck in kürzester Zeit. Durch das hohe Engagement aller beteiligten Akteure des Arbeitsschutzes konnte sie ausschussübergreifend erfolgreich verabschiedet werden. Eine kontinuierliche Herausforderung bestand und besteht im kontinuierlich erweiterten Stand von Wissenschaft und Technik, so dass



neuste wissenschaftliche Erkenntnisse in kürzester Zeit in die Formulierungen einfließen müssen.

Dies findet auch weiterhin statt. So wird explizit eine Anpassung der Regel gefordert, wenn sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, die Einfluss auf die Regel besitzen. Es zeichnet sich ab, dass dies im Bereich der Lüftung, aber auch für weitere Bereiche der Fall ist. Durch entsprechende Prozesse ist sichergestellt, dass die Aktualisierung qualitätsgesichert und mit Augenmaß erfolgt.

Weitere Konkretisierungen der ArbSchR erfolgen im Rahmen branchenspezifischer Regeln und Informationen beispielsweise der gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder, aufgrund der hohen Dynamik des Geschehens, sehr häufig auch in Form von Frequently Asked Questions (FAQs) der beteiligten Institutionen (BAuA, 2020; DGUV, 2020). Diese neue Art der Bereitstellung von qualitätsgesicherten, praxisnahen Informationen zum Arbeitsschutz in der Pandemie hat sich als sehr praktikabel erwiesen.

Derzeit sind bereits erste Vorhaben zur Evaluation der Praktikabilität und Wirksamkeit der in der ArbSchR aufgeführten Maßnahmen gestartet. Diese werden, wie auch der sich kontinuierlich erweiternde Kenntnisstand, in zukünftige Aktualisierungen und Erweiterungen der ArbSchR einfließen.

## 5. Literatur

- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen. <https://www.baua.de/asr>. (aufgerufen am 17. Dezember 2020)
- ASR A1.8 Verkehrswege. <https://www.baua.de/asr>. (aufgerufen am 17.12.2020)
- ASR A3.6 Lüftung. <https://www.baua.de/asr>. (aufgerufen am 17.12.2020)
- ASR A4.1 Sanitärräume. <https://www.baua.de/asr>. (aufgerufen am 17.12.2020)
- ASR A4.2 Pausenräume und Pausenbereiche. <https://www.baua.de/asr>. (aufgerufen am 17.12.2020)
- ASR A4.4 Unterkünfte. <https://www.baua.de/asr> (aufgerufen am 17.12.2020)
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung. <https://www.baua.de/asr> (aufgerufen am 17.12.2020)
- AMR 2.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge. <https://www.baua.de/amr> (aufgerufen am 17.12.2020)
- AMR 3.2 Arbeitsmedizinische Prävention. <https://www.baua.de/amr> (aufgerufen am 17.12.2020)
- AMR 14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen. <https://www.baua.de/amr> (aufgerufen am 17.12.2020)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Aktuelle Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html). (aufgerufen am 17.12.2020)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel. GMBI. 2020, S. 484ff.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard. GMBI. 2020, S. 303ff.
- Bundesregierung (2020): Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-beschluss-1744224> (aufgerufen am 17.12.2020)
- Dachverband der Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV): DGUV-Übersichtsseite: <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/informationen-fuer-beschaefigte/index.jsp> (aufgerufen am 17. Dezember 2020)



Gesellschaft für  
Arbeitswissenschaft e.V.

## Arbeit HUMAINE gestalten

67. Kongress der  
Gesellschaft für Arbeitswissenschaft

Lehrstuhl Wirtschaftspsychologie (WiPs)  
Ruhr-Universität Bochum

Institut für Arbeitswissenschaft (IAW)  
Ruhr-Universität Bochum

3. - 5. März 2021

---

## GfA-Press

---

**Bericht zum 67. Arbeitswissenschaftlichen Kongress vom 3. - 5. März 2021**

**Lehrstuhl Wirtschaftspsychologie, Ruhr-Universität Bochum  
Institut für Arbeitswissenschaft, Ruhr-Universität Bochum**

Herausgegeben von der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V.  
Dortmund: GfA-Press, 2021  
ISBN 978-3-936804-29-4

NE: Gesellschaft für Arbeitswissenschaft: Jahresdokumentation

Als Manuskript zusammengestellt. Diese Jahresdokumentation ist nur in der Geschäftsstelle erhältlich.

Alle Rechte vorbehalten.

© **GfA-Press, Dortmund**

**Schriftleitung: Matthias Jäger**

im Auftrag der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. ist es nicht gestattet:

- den Kongressband oder Teile daraus in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) zu vervielfältigen,
- den Kongressband oder Teile daraus in Print- und/oder Nonprint-Medien (Webseiten, Blog, Social Media) zu verbreiten.

Die Verantwortung für die Inhalte der Beiträge tragen alleine die jeweiligen Verfasser; die GfA haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

**Screen design und Umsetzung**

© 2021 fröse multimedia, Frank Fröse

[office@internetkundenservice.de](mailto:office@internetkundenservice.de) · [www.internetkundenservice.de](http://www.internetkundenservice.de)